

Leistung und Grenzen der Bedeutungserläuterung im Deutschen Rechtswörterbuch

(Eva-Maria Lill, Arbeitsgespräch zur historischen Lexikographie, Bullay, 13.-15. April 2007)

THEMEN DER DISKUSSION

Verhältnis von bedeutungskonstitutiven und sachlich-enzyklopädischen Anteilen der Bedeutungserläuterung

Ebene der Abstraktion und Verallgemeinerung in der Bedeutungserläuterung

Steuerung der Belegauswahl / Verhältnis von (die Wortbedeutung) beweisenden und (die Sache) darstellenden Belegen

BEISPIELE

Grad der Komplexität, Verhältnis bedeutungskonstitutiver / rechtlicher Information

Rotgießer m., *zunftgebundener Handwerker, der Metallgegenstände im Rotgußverfahren herstellt*; vgl. Gropengießer, Kannengießer (A), Rotschmied; zS. vgl. *LexMA. 1743f.s.v. Apengeter. rotgeter oder apengeter 1585 ZLübG. 30 (1940) 302. patent, daß die frembden kupfferschmiede und rothgießer sich des hausierens mit ihren waaren enthalten sollen 1654 CCMarch. V 2 Sp. 175. was endlich die arbeit der rothgießer betrifft, so besteht solche ... in verfertigung großer kirchen glocken, tischglocken ... große und kleine kanonen, ... altar leuchter ... grapen töpfe ... und dergleichen 1769 Fatthauer, Brem Metallgew. 159. 1790/91 Beleg s. unter Rotschmied.*

Rotlöscher m., *Grdw. zu lösch, e. Bez. für Saffianleder. I. zunftgebundener Gerber; bdv.: Rotgerber. hebbe wy roetlosschere, anders genommet witgharwere, geramet mit ener gantzen eendracht ener rechticheid vnnes amptes vor 1471 Wehrmann, Zfir. 388. in der schelhofftigen sake twisschen den ampten der rotlasschere vnde der loer [Loher] 1474 ebd. 394. de ropwulle mogen de rothlössker vorkopen alze van oldinges wontlik is gewesen 1491 Lübratsurt. I 298.*

II. pl.: *Zunft der → Rotlöscher (I). wy ampte, als lore, schomakere, rotleschere 1406 LübrChr. II 400.*

Rotgießer (verworfenen Erklärung)

„zunftgebundener Handwerker, der Haushaltsgegenstände aus Messing im Rotgußverfahren, dh. mit einer best. Kupferlegierung, herstellt iU. zum> ~Gropengießer <durch Bronzeuß oder> ~Kannengießer (A) <durch Zinnguß; die Abgrenzung der verschiedenen Gießergewerbe unterscheidet sich regional

Rache (I)

I. *gewaltsame Rechtsverfolgung als Form der Selbsthilfe einer Person, der vermeintliches oder wirkliches Unrecht angetan wurde (daher häufig Verzicht auf Rache in Urfehdeformeln); als Ausübung von Gewalt setzt Rache Wehrhaftigkeit voraus und ist daher Frauen, Geistlichen usw. verwehrt; eine Bedeutungsverschiebung zu Strafe ergibt sich aus der*

Ausübung der Rechtsverfolgung durch eine andere Instanz als den Geschädigten (Obrigkeit, Gott); die rechtliche Bewertung der Rache wandelt sich mit der Inanspruchnahme des Monopols legitimer Gewaltausübung durch den werdenden Staat; bdv.: Ahndung (I), Gerich, Rachsäl, Rächung; vgl. Fehde (I), Feindschaft.